

Ordnung
für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika
im Bachelor-Studiengang Mathematik
und den Master-Studiengängen Mathematik
und Mathematik in der Praxis

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Inhalt
- § 2 Praktikumsausschuss
- § 3 Durchführung der Praktika
- § 4 Nachweis, Bewertung, Anerkennung

§ 1
Ziel und Inhalt

1. Diese Ordnung regelt das Modul zum Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum im Bachelor-Studiengang Mathematik und in den Master-Studiengängen Mathematik und Mathematik in der Praxis.
2. Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben der Wirtschaft und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation im Betrieb erworben werden, insbesondere in den Bereichen der Entwicklung und Anwendung mathematischer Verfahren und der Aufbereitung und Vermittlung mathematischen Wissens.
3. Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art sollen das Verständnis für Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Darüber hinaus sollen auch betriebliche Zusammenhänge und Aspekte von Mitarbeiterführung und Management kennen gelernt werden.

Berufspraktische Tätigkeiten im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß §4 anerkannt.

§ 2
Praktikumsausschuss

1. Der Praktikumsausschuss ist zuständig für Richtlinien zur Gestaltung von Praktika und für die Anerkennung durchgeführter Praktika. Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Mathematischen Instituts und zwei Studierende des Studiengangs.
2. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den Gruppen des Fachbereichsrats. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden, sowie eine

Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Praktikumsausschuss kann die Geschäftsführung ordnen.

3. Der Praktikumsausschuß erlässt insbesondere Richtlinien für die Anerkennung der in §3 genannten Praktika und Berufstätigkeiten sowie für Art und Umfang der in §4 genannten Abschlussberichte.

§ 3

Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

1. Das Praktikum umfasst mindestens 240 Stunden (= mind. 6 Wochen in Vollzeitarbeit).

2. Für Praktika eignen sich alle Betriebe und Einrichtungen im Bereich zukünftiger Berufsfelder für Absolventen des Bachelor-Studiengangs Mathematik und der Master-Studiengänge Mathematik und Mathematik in der Praxis, sowie Tätigkeiten, bei denen die Verwendung von Mathematik auf Hochschulniveau nötig ist. In der Regel werden Tätigkeiten in

- (a) Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen,
- (b) mathematisch orientierten Abteilungen von Banken und Versicherungen (z.B. Risikobewertung)

anerkannt. Der Praktikumsausschuß ist berechtigt, diese Liste zu erweitern, zu konkretisieren oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes oder der Anforderungen an Absolventen sinnvoll ist, die sich aus Befragungen von Absolventen oder Betrieben, allgemein zugänglichen Berufsinformationen oder anderen geeigneten Quellen ergeben.

Grundsätzlich nicht anerkannt werden Praktika, bei denen Tätigkeiten ausgeübt wurden, in denen die Mathematik keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt, etwa reine Programmier- oder Bürotätigkeiten.

3. Berufsausbildungen oder berufliche Tätigkeiten können durch den Praktikumsausschuss als Praktikum anerkannt werden, wenn sie einen signifikanten mathematischen Inhalt aufweisen.

4. Das Praktikum wird im Rahmen eines Praktikumsmoduls durchgeführt und dabei von einem Hochschullehrer des Mathematischen Instituts betreut.

5. Die Studierenden suchen für sie geeignete Praktika und beteiligen sich an der Organisation des Praktikums. Der betreuende Hochschullehrer kann die Studierenden bei der Suche unterstützen. Er berät die Studierenden mathematisch-fachlich während der Durchführung des Praktikums.

6. Ein Praktikum kann entweder in einem Block oder in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.

7. Jeder Abschnitt des Praktikums ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betreuers, des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn die/der Vorsitzende dies durch ihre/seine Unterschrift bestätigt hat.

§ 4

Nachweis, Anerkennung und Bewertung

1. Spätestens zwei Monate nach Abschluß des Praktikums legt die/der Studierende dem betreuenden Hochschullehrer im Original folgende Unterlagen vor:

- (a) Qualifizierende Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Praktikums;
- (b) einen Abschlußbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleiteten Abschnitte und einer kurzen Beschreibung der verwendeten mathematischen Methoden.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen liegt bei den Studierenden.

2. Der betreuende Hochschullehrer beurteilt und bewertet unter Verwendung dieser Unterlagen und eines Prüfungsgesprächs die Durchführung des Praktikums in einem Gutachten.

3. Auf Grund dieses Gutachtens erkennt der Praktikumsausschuss das Praktikum an und stellt über Anerkennung und Note eine Bescheinigung aus.

4. Zur Anerkennung von Berufsausbildungen und -tätigkeiten reicht die/der Studierende die oben genannten Unterlagen direkt beim Praktikumsausschuss, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden ein, der in diesem Fall auch die Benotung übernimmt.
5. Kann es nach vorgelegten Unterlagen oder Gutachten nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss, gegebenenfalls gemeinsam mit dem betreuenden Hochschullehrer, zusätzliche Auflagen beschließen.